



Liebe Eltern und Aktive,
wir möchten Sie vor einer Teilnahme an Wettkämpfen
über einige wichtige Dinge informieren.

Der Deutsche Schwimmverband (DSV) verpflichtet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schwimmwettkämpfen darauf zu achten, dass sie sportgesund sind. Der Nachweis der Sportgesundheit ist jährlich zu erbringen. Weiterhin hat der DSV ab dem 01.01.2006 für alle Schwimmerinnen und Schwimmer, die an Schwimmwettkämpfen teilnehmen wollen, ein Lizenzwesen eingeführt. Die Bestandteile sind:

- die Erstregistrierung (Einmalig 10,- €)
- die Jahreslizenz 15,- € für 8 – 11-Jährige, 12-jährige und älter 25,-€

Die entsprechenden Texte des Deutschen Schwimmverbandes hierzu haben wir zu ihrer Information und Berücksichtigung unten aufgeführt.

Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil (AT)

§ 7 Sportgesundheit

(1) Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.

(3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.

(4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

Wettkampfbestimmungen Wettkampflizenzordnung (WLO)

§ 5 Registrierung der Schwimmer

1) Jeder Schwimmer, der an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen will, ist verpflichtet, sich im Lizenzregister des DSV eintragen zu lassen.

- 2) Durch die Eintragung im Lizenzregister erwirbt der Schwimmer das Recht, an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung regeln die nachfolgenden Bestimmungen, die WB (AT) und die Fachteile der WB.
- 3) Ein Schwimmer ist für jede Sportart unter derselben Registriernummer zu registrieren. Aus der Registrierung muss erkennbar sein, für welche Sportart(en) der Schwimmer das Startrecht erworben hat.
- 4) Die Rechte eines Schwimmers aus der Registrierung ruhen
 - sobald sein Startrecht (§ 23 WB) in der betreffenden Sportart erloschen ist,
 - solange er die Kosten für die Jahreslizenz gem. §§ 6, 12 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe (f) WB nicht gezahlt hat.

§ 6 Jahreslizenz

- 1) Für die Teilnahme eines Schwimmers an einer Wettkampfveranstaltung sind an die Lizenzstelle die Kosten für die Jahreslizenz gem. § 12 Abs. 4 zu zahlen. § 15 Abs. 2 Buchstabe (f) WB bleibt unberührt.
- 2) Die Jahreslizenz gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
- 3) Die Jahreslizenz wird fällig vor der ersten Teilnahme des Schwimmers in einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres. Sie muss vor diesem ersten Start bei der Lizenzstelle eingegangen sein.

§ 12 Verwaltungsgebühren, Kosten der Jahreslizenz

- 1) Der Verein und der begünstigte Schwimmer haften für die entstehenden Verwaltungsgebühren als Gesamtschuldner.
- 2) Die Verwaltungsgebühren betragen:
 - a) für jeden Antrag auf Eintragung eines Schwimmers im Lizenzregister 10,00 €
 - b) für jeden Antrag auf Eintragung eines Startrechtwechsels 35,00 €

Die Verwaltungsgebühren sind an die Lizenzstelle zu zahlen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, das wir bei der Anmeldung zu den Veranstaltungen auf mehrere Dinge unser Augenmerk legen:

- 1) Die Sportgesundheit
- 2) Erstregistrierung
- 3) Jahreslizenz

Die anfallenden Gebühren zu 2) und 3) werden gemäß einem Beschluss auf der Jahreshauptversammlung zunächst verauslagt und später von Ihnen zurückgefordert.

Schwimm Club Osnabrück 04 e.V.
Der Vorstand